Sehr geehrte Frau Reinert

Ich beziehe mich auf Ihr Mail vom 26. Februar 2020.

Die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit des Sitzkantons wird in Appenzell Ausserrhoden hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Spenden praxisgemäss anerkannt. Wir führen keine Liste von ausserkantonal steuerbefreiten Institutionen. Es bietet sich somit an, bei erstmaligen Spenden der Steuererklärung einen Auszug aus dem im Internet publizierten kantonalen Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen des Sitzkantons mit der betroffenen steuerbefreiten Person beizulegen.

Natürliche und juristische Personen, die in Appenzell Ausserrhoden steuerpflichtig sind, können freiwillige Geldleistungen an die im Sitzkanton wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite juristische Person in beschränktem Rahmen in Abzug bringen:

* Natürliche Personen bis zu insgesamt 20% der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–35 verminderten steuerbaren Einkünfte, sofern die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 übersteigen (Art. 36 lit. b StG AR; Art. 33a DBG).
* Juristische Personen bis zu 20 % des Reingewinns (Art. 70 lit. c StG AR; Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG).

Freundliche Grüsse

 Clarisa Berger

Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Kantonale Steuerverwaltung
Rechtsdienst
Kasernenstrasse 2
9100 Herisau
[www.ar.ch](http://www.ar.ch/)

|  |
| --- |
| MLaw Clarisa Berger, Praktikantin Rechtsdienst |
| Telefon | +41 71 353 62 95 |
| Clarisa.Berger@ar.ch |

**Nutzen Sie unsere eServices:**

Füllen Sie die Steuererklärung mit [eSteuern](https://www.ar.ch/index.php?id=14706) aus.
Verlängern Sie die Frist Ihrer Steuererklärung mit dem [elektronischen Fristverlängerungsgesuch](https://www.ar.ch/verwaltung/departement-finanzen/steuerverwaltung/steuererklaerungen-fristverlaengerungen/fristverlaengerungsgesuche/).
Passen Sie die provisorische Rechnung mit dem [Onlineformular](https://www.ar.ch/index.php?id=8325) an.